

Beschluss

Es ergeht die Anordnung, dass die Antragsgegnerin innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund die Lücken im Versicherungsverlauf vom 18.03.1987 bis 30.09.1993, vom 20.10.1996 bis 31.12.1996, vom 11.03.1999 bis 22.08.2000, vom 30.11.2000 bis 12.10.2003, vom 29.06.2007 bis 03.12.2008, vom 03.11.2009 bis 15.04.2015, vom 01.01.2017 bis 30.04.2017 gemäß Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23.08.2017 aufklärt und folgende notwendige Unterlagen vorlegt:

- Antrag auf Kontenklärung mit Anlagen und Nachweisen zu den Lücken; Schulabschlussszeugnis; Geburtsurkunde; Nachweis für Beginn und Ende einer Berufsausbildung; Antrag auf Kindererziehungszeiten, -berücksichtigungszeiten

Der Antragsgegnerin wird insbesondere aufgegeben, im Hinblick auf die ungeklärten Zeiten im Einzelnen darzulegen, innerhalb welcher Zeiträume sie

- Ausbildungszeiten zurückgelegt hat, ggf. bei welchem Ausbildungsbetrieb,
- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, ggf. bei welchem Arbeitgeber,
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) / Sozialleistungen bezogen hat,
- Kindererziehungszeiten zurückgelegt hat.

Gründe:

Die Anordnung beruht auf § 220 FamFG. Trotz Aufforderung und Fristsetzung hat die Antragsgegnerin die bestehenden Lücken im Versicherungsverlauf nicht aufgeklärt.

Nach § 220 Abs. 5 FamFG besteht die Verpflichtung, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Auskunftspflicht zum Versorgungsausgleich zu befolgen.

Die Anordnung der Erbringung von Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Versorgungsträger beruht auf § 220 Abs. 3 FamFG. Diese sind für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Rechte erforderlich.

Hinweis (gemäß § 35 Abs. 2 FamFG):

Wird dieser Anordnung in diesem Beschluss nicht Folge geleistet und muss die angeordnete Verpflichtung zur Erbringung von Mitwirkungshandlungen durchgesetzt werden, kann das Gericht gegen den Verpflichteten durch weiteren Beschluss ein **Zwangsgeld** bis zu einer Höhe von jeweils 25.000,00 € festsetzen (§ 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das Gericht kann für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, **Zwangshaft** von bis zu 6 Monaten anordnen (§§ 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 FamFG, 913 ZPO). Verspricht die Anordnung eines Zwangsgelds keinen Erfolg, soll das Gericht Zwangshaft anordnen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 FamFG). Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Zwangsgeld und Zwangshaft können auch wiederholt verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Dr. Bornstein
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 31.08.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig